

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-4750

**Büro der Geschäftsstelle:**

Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06  
BAGüS-SGB XII-54-02

Münster, 10.11.2010

## Mitglieder-Info Nr. 76/2010

### 23. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes:

1. Erhöhung der Bedarfssätze im BAFöG (Artikel 1)
2. Erhöhung des Ausbildungsgeldes nach § 107 SGB III (Artikel 4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das 23. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) ist am 28.10.2010 in Kraft getreten (BGBl. I vom 27.10.2010, S. 1422).

Zu 1.:

Relevant für den Bereich der Eingliederungshilfe ist die Anhebung der Bedarfssätze im BAFöG. Die Neuregelungen dazu gelten ab dem 01.10.2010. Der monatliche Bedarf eines Schülers, der nicht bei seinen Eltern wohnt, beläuft sich ab dem 01.10.2010 nunmehr auf 465,00 €.

In allen Fällen, in denen der Bewilligungszeitraum bereits vor dem 01.10.2010 begonnen hat, sind für den Zeitraum ab Oktober 2010 Änderungsbescheide durch die Ausbildungsförderungsämter zu erlassen. Ich verweise insoweit auf die Rd.-Nr. 3.4 des beigefügten Schreibens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 15.10.2010.

Zu 2.:

Mit dem Gesetz ist auch **§ 107 SGB III** geändert worden. Danach ist das Ausbildungsgeld im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen im 1. Jahr von 62,-- € auf 63,-- € und im 2. Jahr von 73,-- € auf 75,-- € erhöht worden. Diese Regelung tritt am 01.08.2010 in Kraft (Artikel 8 Abs. 3).

Als zusätzliche Information habe ich auch das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 08.11.2010 zur Umsetzung des 23. BAföGÄndG in der Grundsicherung für Arbeitsuchende beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer